

Informationsblatt mehrgeschoßiger Wohnbau

„Raus aus Öl“-Bonus und Sanierungsscheck für Private 2019



Mit dem „Raus aus Öl“-Bonus wird der Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch eine klimafreundliche Technologie im privaten Wohnbau gefördert.

Im Rahmen der Sanierungsoffensive werden weiters auch thermische Sanierungen unterstützt, sofern das privat genutzte Wohngebäude älter als 20 Jahre ist. Förderungsfähig sind umfassende Sanierungen nach klimaaktiv Standard, bei denen Außenwände und/oder Geschoßdecken gedämmt bzw. Fenster und Außentüren erneuert werden.

Der „Raus aus Öl“-Bonus für die Heizungsumstellung auf eine klimafreundliche Technologie beträgt bis zu 1.000 Euro pro Wohneinheit. Thermische Sanierungen mit klimaaktiv Standard werden mit 3.000 Euro pro Wohneinheit gefördert. Bei Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen kann weiters ein Zuschlag von bis zu 1.000 Euro gewährt werden. Eine Kombination von Heizungsumstellung UND thermischer Sanierung ist selbstverständlich möglich. Bitte beachten Sie: Es können max. 30 % der förderungsfähigen Kosten gefördert werden.

Einreichen können natürliche Personen. Gefördert werden **Leistungen**, die **ab 01.01.2019** erbracht wurden.

Anträge können **ab 01.03.2019** so lange gestellt werden, wie Budgetmittel vorhanden sind, längstens jedoch bis zum 31.12.2019. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online unter www.sanierungsscheck19.at/mgw und muss für alle betroffenen Wohneinheiten **zentral als Sammelantrag gestellt werden**. Dies kann durch die Hausverwaltung, den/die GebäudeeigentümerIn, die Wohnungseigentümergeinschaft bzw. deren bevollmächtigte Vertretung erfolgen.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Der Sanierungsscheck für den mehrgeschoßigen Wohnbau (MGW) richtet sich an folgende Zielgruppen:

- WohnungseigentümerInnen und MieterInnen von Wohnungen bei Sanierung des gesamten mehrgeschoßigen Wohnbaus

Im Rahmen des „Sanierungsscheck 2019“ kann pro AntragstellerIn nur ein Förderungsantrag gestellt werden. Weiters kann auch pro Wohneinheit nur ein Förderungsantrag eingereicht werden. Eine Förderung ist nur für Gebäude im Inland möglich. Bitte beachten Sie: Die Antragstellung muss beim mehrgeschoßigen Wohnbau zentral durch die Hausverwaltung, den/die GebäudeeigentümerIn, die Wohnungseigentümergeinschaft bzw. deren bevollmächtigte Vertretung für alle beteiligten Wohnparteien erfolgen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden der Ersatz von fossilen Heizungssystemen sowie thermische Sanierungen von Gebäuden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als 20 Jahre sind (Datum der Baubewilligung).

Die förderungsfähigen Kosten umfassen die Kosten für das Material, die Montage sowie Planungskosten. Beachten Sie dazu auch das Dokument „Förderungsfähige Kosten“ auf www.sanierungsscheck19.at/mgw. Maßnahmen, für die keine Montagerechnungen von Professionisten vorgelegt werden, können nicht gefördert werden.

Förderungsfähige Maßnahmen

- Umstellung eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle, Strom und Allesbrenner) auf Holzzentralheizung, Wärmepumpe und hocheffiziente Nah-/Fernwärme; Die Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen sind ebenso förderungsfähig.
- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches
- Dämmung der untersten Geschoßdecke bzw. des Kellerbodens
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren

Welche Voraussetzungen müssen für eine Förderung erfüllt werden?

Bei **Umstellung eines fossilen** auf ein klimafreundliches **Heizungssystem** wird ein **„Raus aus Öl“-Bonus** vergeben. Die Altanlage ist außer Betrieb zu nehmen und ist inkl. eventuell vorhandener Brennstofftanks ordnungsgemäß zu entsorgen. Die fachgerechte Entsorgung ist der Förderungsabwicklungsstelle auf Nachfrage nachzuweisen. Wird nur die fossile Heizung ohne einer gleichzeitigen thermischen Sanierung getauscht, ist die Vorlage eines gültigen Energieausweises (max. 10 Jahre alt) vom Wohngebäude oder eines Energieberatungsprotokolls des jeweiligen Bundeslandes ausreichend.

Die **Reduktion des Heizwärmebedarfs (HWB) durch thermische Sanierungen** wird ebenfalls unterstützt. Im mehrgeschoßigen Wohnbau ist dabei ein **klimaaktiv** Standard (siehe nächste Seite) zu erreichen, damit die thermische Sanierung gefördert werden kann. Einzelmaßnahmen können bei hinreichender Heizwärmebedarfsreduktion auch als „Umfassende Sanierung“ bzw. „Teilsanierung 40 %“ beantragt werden. Wird die erforderliche Reduktion des Heizwärmebedarfs nur durch den Tausch von Fenstern/Außentüren erreicht, muss der Tausch mind. 75 % der bestehenden Fenster und Außentüren umfassen. Die Reduktion des Heizwärmebedarfs wird im Formular „Technische Details Energieausweis“ vom Energieausweisersteller bestätigt. Das ausgefüllte und unterzeichnete Formular ist bei Antragstellung einmal für den gesamten mehrgeschoßigen Wohnbau zu übermitteln.

förderungsfähige Maßnahme	Förderungsbedingungen
<p>Tausch des fossilen Heizungssystems</p> <p>Öl, Gas, Kohle, Strom und Allesbrenner</p>	<p>Wesentlich für die Wahl des neuen Heizungssystems ist die Anschlussmöglichkeit an ein hocheffizientes Nah-/Fernwärmenetz. Ist dies gegeben, kann der Anschluss daran gefördert werden. Ist dies nicht möglich, kann wahlweise ein Holzzentralheizungsgerät oder eine Wärmepumpe gefördert werden.</p> <p>Bitte beachten Sie die spezifischen Förderungsbedingungen der jeweiligen Technologie. In jedem Fall ist die Altanlage (Kessel und Tankanlage) außer Betrieb zu nehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • hocheffizienter Nah-/Fernwärmeanschluss <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 80 % der Energie stammen aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden. - Anlagenteile müssen im Eigentum des Antragstellers/der Antragstellerin sein; Anschlussgebühren werden nicht gefördert. • Holzzentralheizungsgerät <ul style="list-style-type: none"> - im Volllastbetrieb Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) und eines Kesselwirkungsgrades von mind. 85 % (Liste der förderungsfähigen Kesseltypen auf www.sanierungsscheck19.at) - Es sind nur Kessel ≤ 100 kW förderungsfähig. - keine Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente Nah-/Fernwärmeversorgung • Wärmepumpe <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien Abschnitt 2.1 „Technical Conditions“ der EHPA regulations for granting the international quality label for electrically driven heat pumps in der Version 1.7 vom 07.06.2018. - Für Anlagen mit einem Kältemittel mit einem GWP¹ ≥ 1.500 wird die ermittelte Förderung um 20 % reduziert. Das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP von 2.000 nicht überschreiten. - max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems von 40°C - Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen auf www.sanierungsscheck19.at - keine Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente Nah-/Fernwärmeversorgung
<p>Umfassende Sanierung klimaaktiv Standard</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Reduktion des spez. HWB_{rk}² auf max. 50 kWh/m²a bei einem A/V-Verhältnis³ ≥ 0,8 bzw. max. 30 kWh/m²a bei einem A/V-Verhältnis ≤ 0,2 • Bei einem A/V-Verhältnis < 0,8 bzw. > 0,2 gelten die Werte der Tabelle „HWB-Grenzwerte“ auf www.sanierungsscheck19.at/mgw

¹ Bestimmung nach 5. IPCC Sachstandbericht

² spez. HWB_{rk}: kWh/m²a

³ Oberfläche-zu-Volumen-Verhältnis

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben. Planungskosten werden mit max. 10 % aller förderungsfähigen Kosten bei der Berechnung der Förderung berücksichtigt. Pro Wohneinheit wird der aliquote Anteil der förderungsfähigen Investitionskosten (Nettokosten + 10 % USt.) zur Berechnung der Förderung herangezogen.

förderungsfähige Maßnahme	Förderung
Tausch des fossilen Heizungssystems – „Raus aus Öl“-Bonus Öl, Gas, Kohle, Strom und Allesbrenner	1.000 Euro*
Umfassende Sanierung klimaaktiv Standard	3.000 Euro
1.000 Euro Zuschlag bei Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen (mind. 25 % aller gedämmten Flächen)	
* Für Wärmepumpen mit einem Kältemittel mit einem GWP zwischen 1.500 und 2.000 wird die ermittelte Förderung um 20 % reduziert.	
Die Förderung ist mit max. 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt. Die endgültige Förderungssumme wird nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen ermittelt und ausbezahlt.	

Für die **Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden** ist der Heizwärmebedarf (spez. HWB_{RR}) um mindestens 20 % zu reduzieren. Die max. Förderung beträgt in diesem Fall 3.000 Euro bzw. max. bis zu 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten. Die durchgeführten Maßnahmen müssen aus denkmalpflegerischer Sicht für das Bauwerk „vertretbar“ sein. Um dies nachzuweisen, ist gemeinsam mit dem Förderungsantrag die Bestätigung des Bundesdenkmalamtes (Formular „Denkmalschutz Sanierungsscheck 2019“) über die geplanten Maßnahmen zu übermitteln.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Bei Wohnungseigentum

- Für die Sanierung des gesamten Wohnbaus muss entweder ein einstimmiger Beschluss oder ein nicht mehr anfechtbarer Mehrheitsbeschluss der Eigentümergemeinschaft vorliegen oder bis zum geplanten Baubeginn nachgewiesen werden.
- Rechnungen können auf den/die FörderungsnehmerIn sowie auf die Wohnungseigentümergemeinschaft lauten.
- Der Antrag muss online unter www.sanierungsscheck19.at/mgw in Form eines Sammelantrages von der Wohnungseigentümergemeinschaft bzw. deren bevollmächtigte Vertretung/Hausverwaltung eingereicht werden.

Bei Mietwohnungen

- **OHNE Mietzins- bzw. Entgelterhöhung:** Der/Die GebäudeeigentümerIn verpflichtet sich in diesem Fall die Refinanzierung der geförderten Maßnahmen ohne Mietzins- bzw. Entgelterhöhung durchzuführen und die Förderung widmungs- und zusicherungsgemäß gebäudebezogen zu verwenden. Die Mehrheit der MieterInnen muss dieser Vorgangsweise zustimmen. Dies ist von dem/der VermieterIn mit dem Formular „Projektdaten“ sowie von dem/der MieterIn mit dem Formular „WohnungseigentümerIn/MieterIn“ zu bestätigen.
- **BEI Mietzins- bzw. Entgelterhöhung (aufgrund einer Sanierungsvereinbarung):** In diesem Fall muss zwischen dem/der VermieterIn und allen MieterInnen eine **einstimmig abgeschlossene Sanierungsvereinbarung** über die befristete Erhöhung des Mietzinses bzw. Entgeltes vorliegen. Dies ist von dem/der VermieterIn mit dem Formular „Projektdaten“ sowie von dem/der MieterIn mit dem Formular „WohnungseigentümerIn/MieterIn“ zu bestätigen. Der/Die GebäudeeigentümerIn verpflichtet sich, die Förderung in voller Höhe in Form einer Reduktion der vereinbarten Mietzins-/Entgelterhöhung an die MieterInnen weiterzugeben. Details zum Inhalt der Sanierungsvereinbarung finden Sie in den Allgemeinen Vertragsbedingungen unter www.sanierungsscheck19.at/mgw.
- Rechnungen müssen auf den/die GebäudeeigentümerIn lauten.
- Der Antrag muss online unter www.sanierungsscheck19.at/mgw in Form eines Sammelantrages eingereicht werden. Die Antragstellung erfolgt durch die Hausverwaltung oder den/die GebäudeeigentümerIn bzw. eine bevollmächtigte Vertretung.

- Eine Antragstellung ist ab 01.03.2019 möglich. Anträge können solange gestellt werden, wie Budgetmittel vorhanden sind, längstens jedoch bis zum 31.12.2019. Sollten die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel vor Ende der Einreichfrist ausgeschöpft sein, kann vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus eine vorzeitige Beendigung der Förderungsaktion und damit der Einreichmöglichkeit festgelegt werden.
- Im Rahmen der Antragstellung sind Angaben zu den geplanten Maßnahmen und den dafür veranschlagten Kosten zu machen. Die Kosten sind unter Berücksichtigung des Dokumentes „**Förderungsfähige Kosten**“ auf der Online-Plattform einzutragen. Im Online-Antrag sind nur die Nettobeträge der Projektkosten zu erfassen. Die Berechnung der vorläufigen Förderungshöhe erfolgt ausschließlich auf Basis dieser Angaben. Die tatsächliche Förderungsfähigkeit sowie die endgültige Förderungshöhe werden nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen ermittelt.
- Bei einer thermischen Gebäudesanierung ist die energetische Ausgangssituation für das Sanierungsobjekt bei Antragstellung und die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen mit Hilfe eines Energieausweises (OIB-Richtlinie 6, Ausgabe Oktober 2011 oder März 2015) mit der Berechnung des Heizwärmebedarfs des Gebäudes gemäß Richtlinie 2010/31/EU darzustellen. Dies ist im Formular unter „Technische Details Energieausweis“ von einer zur Ausstellung von Energieausweisen befugten Person gutachterlich zu bestätigen. Der Energieausweis ist für den zu sanierenden mehrgeschoßigen Wohnbau auszustellen.
- Die Lieferung von Materialien und die Umsetzung der geförderten Maßnahmen müssen zwischen dem 01.01.2019 und dem 30.06.2021 erfolgen. Bis spätestens 30.09.2021 muss die Endabrechnung inkl. aller geforderten Unterlagen bei der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) einlangen. Rechnungen müssen bei Wohnungseigentum auf die Wohnungseigentümergeinschaft und bei Mietwohnungen auf den/die GebäudeeigentümerIn ausgestellt sein, können aber auch auf den/die FörderungsnehmerIn selbst lauten.
- Die antragsgemäße Umsetzung des Projektes ist bei der Endabrechnung durch die Wohnungseigentümergeinschaft, den/die GebäudeeigentümerIn oder die Hausverwaltung zu bestätigen. Wenn die Umsetzung vom Förderungsantrag abweicht, ist dies im Formular „Technische Details Energieausweis“ darzustellen sowie die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen von einer zur Ausstellung von Energieausweisen befugten Person gutachterlich zu bestätigen. Bei denkmalgeschützten Gebäuden sind im Bedarfsfall die Abweichungen von den beantragten Maßnahmen vom Bundesdenkmalamt zu bestätigen.
- Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen, die dem § 5 Abs. 1 Z 8 EEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag benötigen. Formularvorlagen finden Sie unter www.sanierungsscheck19.at/mgw.

Checkliste Antragstellung	
Formular „ WohnungseigentümerIn/MieterIn “ pro Wohneinheit auszufüllen und von dem/der WohnungseigentümerIn/MieterIn zu unterfertigen	✓
Formular „Projektdaten“ einmalig pro mehrgeschoßigem Wohnbau auszufüllen und von der Hausverwaltung, dem/der GebäudeeigentümerIn, der Wohnungseigentümergemeinschaft bzw. deren bevollmächtigter Vertretung zu unterfertigen	✓
Technische Informationen einmalig pro mehrgeschoßigem Wohnbau <ul style="list-style-type: none">bei Heizungstausch: gültiger Energieausweis oder Energieberatungsprotokoll des jeweiligen Bundeslandes ODER <ul style="list-style-type: none">bei thermischer Sanierung (mit/ohne Heizungstausch): Formular „Technische Details Energieausweis“	✓
Meldezettel/Melderegisterauszug – falls nicht in Österreich gemeldet amtlicher Lichtbildausweis (Haupt- oder Nebenwohnsitz im zu sanierenden Objekt ist keine Förderungsvoraussetzung)	✓
Bestätigung des Bundesdenkmalamtes bei denkmalgeschützten Gebäuden (Formblatt „Denkmalschutz Sanierungsscheck 2019“)	✓

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination dieser Bundesförderung mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie gegebenenfalls bei den zuständigen Landesförderungsstellen. Für einzelne Bundesländer übernimmt die Kommunalkredit Public Consulting die Abwicklung der Landesförderung. In diesen Fällen überprüft die Abwicklungsstelle im Zuge der Antragstellung die Möglichkeit einer Landesförderung. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie unter www.sanierungsscheck19.at/mgw. Für die beantragten Maßnahmen kann kein weiterer Förderungsantrag nach einem Bundesförderungsprogramm gestellt werden.

Antragstellung und Kontakt

Eine Antragstellung ist ausschließlich online möglich und muss für alle betroffenen Wohneinheiten **zentral als Sammelantrag gestellt werden**. Dies kann durch die Hausverwaltung, den/die GebäudeeigentümerIn, die Wohnungseigentümergemeinschaft bzw. deren bevollmächtigte Vertretung erfolgen. Bitte beachten Sie die oben angeführte Checkliste für die notwendigen Antragsdokumente. Detailinformationen finden Sie auch im Dokument „Häufig gestellte Fragen – FAQ“.

→ Zum Online-Antrag: www.sanierungsscheck.19.at/mgw

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen beratend zur Seite und informieren Sie gerne:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Serviceteam Sanierungsscheck:

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-264

E-Mail: sanierung@kommunalkredit.at

www.sanierungsscheck19.at/mgw | www.umweltfoerderung.